

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteiner Landtag
- Sozialausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführender Vorstand
Michael Saitner
Tel.-Durchwahl: (04 31) 56 02-11
Fax: (04 31) 56 02 88-11
E-Mail: vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 14.02.2020/ja/til

Stellungnahme zum Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 19/1757

Sehr geehrter Kalinka,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Maßregelvollzugs-Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt den Gesetzesentwurf sehr, da die gesetzlichen und ausgeurteilten Veränderungen hiermit Einzug in den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein erhalten. Dies schafft unter anderem bei den betroffenen Menschen, den Angehörigen und der Besuchskommission mehr Rechtssicherheit, eine Stärkung ihrer Position und führt zur qualitativen Verbesserung in den Abläufen und therapeutischen Prozessen im Maßregelvollzug.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf den in der Drucksache 19/1757 vorgelegten Gesetzesentwurf:

1 D. Kosten und Verwaltungsaufwand / 1. Kosten

Um die im Gesetzesentwurf beschriebenen Veränderungen in einem qualitativ hochwertigen Standard umzusetzen, braucht es personellen und fachlichen Mehraufwand. Nach § 29 sollen Methoden der Deeskalation entwickelt werden, Personal muss in neuen Methoden geschult werden, neue Reflektionsprozesse sind notwendig, uvm. Dies ist nicht ohne Personalaufstockung und Investitionen möglich. Sollen die beschriebenen Änderungen wirkungsvoll umgesetzt werden, sehen wir in diesem Punkt keine Kostenneutralität.

2 § 2

- Abs 1: "... Zudem sind Sie auf eine ... vorzubereiten und in allen damit zusammenhängenden Belangen zu befähigen, ..."

In der Vergangenheit waren sehr oft nicht gut gestaltete Übergänge aus dem Maßregelvollzug der Grund für eine misslungene Integration ins Gemeinwesen. Dementsprechend sind Übergänge im Sinne eine "Entlassungsmanagements" zu gestalten, um eine erfolgreiche Teilhabe zu ermöglichen.

Es ist immer wieder zu beobachten, dass die Menschen zwar auf eine selbstständige Lebensführung vorbereitet sind, aber leider die Wege nicht geebnet sind. Die Anschlussbehandlung, Reha, ... ist mit der „Gesetzlichen Kranken Versicherung“ nicht geregelt bzw. mit der Rentenversicherung nicht geklärt. Diese Hürden bringen selbst gut vorbereitete Menschen zum Scheitern. Es bedarf der Auflegung eines „Entlassungsmanagements", um eine erfolgreiche Teilhabe nach der Entlassung zu ermöglichen.

- Abs. 3: "... Forschung, Einrichtungen der Nachsorge ..."

Um die positive Bedeutung und den fördernden Charakter der Nachsorge im Prozess zu betonen, sollte sie mit aufgeführt werden.

- Abs. 5: "... Sozialhilfe, dem Träger der Eingliederungshilfe, ..."

Der Träger der EGH sollt auf jeden Fall genannt werden, da er in den meisten Fällen zuständig ist. Nicht vergessen werden sollte ebenfalls die Zusammenschlüsse der komplementären Anbieter (z.B. Gemeindepsychiatrischer Verbund), da hier regionale Konzepte und ein Ressourcenüberblick über die Sozialräume und deren Möglichkeiten vorliegen. Die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen, der Wohnungslosenhilfe, Wohnungswirtschaft wäre ebf. sinnvoll.

3 § 3

Abs. 1: "... ihre Würde und ihr Befinden sicherzustellen und zu beachten. ..."

Die alleinige Formulierung der „Beachtung“ fällt sehr schwach aus. Es muss im Maßregelvollzug alles getan werden, die Würde und das Befinden „sicherzustellen". Diese Wortwahl drückt eine größere Verantwortung für die Menschen und für die Fachaufsicht über das im Kontakt befindliche Personal, die Räumlichkeiten, die Kommunikation aus.

4 § 5

Abs. 1: "... Einrichtung geeigneter Dritter ..."

Es ist leider allzu häufig vorgekommen, dass nicht geeignete Dritte beteiligt wurde. Die Ergänzung dienst dem Sicherstellungsauftrag für die Qualität und Anforderungen, etc. an die beauftragten Dritten auf Seiten des Trägers. Abs. 2 spricht ebf. von „geeigneten" Einrichtungen.

5 § 6

Abs. 1: "... unverzüglich ..."

„Unverzöglich" ist zu streichen - Eine unfreiwillige Zwangsuntersuchung ist zu vermeiden. Dafür muss ein Spielraum geschaffen werden, den eine „Unverzöglichkeit" nicht zulässt. Der Erkenntnisgewinn einer Untersuchung unter Zwang ist für die oft relevanten psychiatrischen Diagnosen nicht hilfreich.

6 § 7

~~Abs. 2: „... Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen kann unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung sein Gesundheitszustand mutmaßlich verschlechtern würde; dies ist in den über den untergebrachten Menschen geführten Aufzeichnungen zu begründen.“~~

ersetzen durch:

„... Die Erörterung mit dem untergebrachten Menschen ist in einer den Gesundheitszustand nicht gefährdenden Form von hierfür geschulten Fachpersonal mit geeigneten Methoden durchzuführen.“

Die Kenntnis des Therapie- und Eingliederungsplanes muss mit dem Menschen abstimmt sein, um die darin enthaltenen Ziele umsetzen zu können. Die Übermittlung in einer förderlichen Form ist eine Frage der Fachlichkeit und sollte nie unterbleiben.

7 § 9

Abs.1, 1.: Im Rahmen der ärztlichen Zwangsbehandlung (siehe § 9 Abs. 1.1) braucht es eine genaue Beschreibung der hier zutreffenden Situationslage und Intention anhand einer konkreten Beschreibung. Die jetzige Fassung ist sehr unpräzise und lässt nahezu immer eine Zwangsbehandlung zu.

8 § 25

Abs. 1: „... wirtschaftlich ergiebiger Arbeit...“

Zur Motivation sollte das Arbeitsentgelt grundsätzlich regelhaft gezahlt werden. Sofern doch nach Leistung bezahlt werden soll, ist ein für alle Seiten transparentes Entgeltssystem notwendig.

9 § 28

Abs. 4: "... allgemein kann nach Rücksprache mit ärztlichen oder therapeutischen Fachkräften anordnen, ..."

Es ist sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht zu einer zusätzlichen Belastung oder Gesundheitsgefährdung für den untergebrachten Menschen führen. Aus diesem Grund ist eine Rücksprache dringend geboten.

10 § 29

- Abs. 1: "... sind Methoden ... zu entwickeln, zu evaluieren und anzuwenden, um ..."

Ein Sicherstellung der Praktikabilität, richtige Anwendung und Wirksamkeit der entwickelten Methoden und Instrumente ist zu prüfen.

- **Neu:** Abs. 6: "Es finden regelmäßig reflektierende Betrachtungen der Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen statt. Gewaltschutzkonzepte sind entwickelt und werden angewandt."

Eine reflektierende Betrachtung des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen ist sinnvoll, um die Qualität der Arbeit im Sinne des § 2 zu steigern und zu erhalten. Insbesondere dient sie dem Schutz der betroffenen Menschen durch verbesserte, reflektierte Abläufe und kann weitere Zwangsmaßnahmen verhindern helfen.

- Befähigung und Qualifizierung der Mitarbeitenden die Methoden anzuwenden
- Abstimmung der Methoden auf die vorhandenen oder noch zu erstellenden Gewaltschutzkonzepte.

11 § 33

Kritisch ist anzumerken, dass eine angewiesene und nicht freiwillige Teilnahme an therapeutischen Behandlungen fragwürdig erscheint, zumal in der Verbindung mit möglichen Vollzugslockerungen.

Abschließend sei noch einmal gesagt, dass der Entwurf einen Fortschritt im Maßregelvollzug darstellt, aber an den oben erwähnten Punkten noch präziser sein könnte. Insbesondere die Übergänge aus dem Maßregelvollzug sind noch stärker in den Blick zu nehmen, da hiervon das Wohl der Betroffenen, der Angehörigen und Freunde, sowie das Gelingen des Überganges in ein Leben in Teilhabe abhängt.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand